



Ausgabe 01/2024

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB). Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge mit Haftpflicht-Ergänzung.

Ausschluss des Selbstbehalts für gedeckte Kasko- und Diebstahlschäden am Mietfahrzeug bis CHF 10'000.–, plus Haftpflichtergänzung bis CHF 5 Mio.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Selbstbehaltsausschluss**
- 3 **Haftpflichtergänzung**

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchung- bzw. Reservationsbestätigung.

1.2 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer

- A Versichert sind die in der Police oder auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde.
- B Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig
- a) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder Liechtenstein hat, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.

1.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse und Motorräder (abschliessende Aufzählung).

1.4 Generelle Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber der Fahrzeugvermietung stehen;
- b) für Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- c) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittel einfluss verursacht hat;
- d) bei Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- e) bei Schäden, die eine Folge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder behördlicher Verfügungen sind;
- f) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- g) für Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- h) für Schäden, die sich ereignen anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu;
- i) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbmässigen Carsharing verwendet wurde.

1.5 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.6 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach 5 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, bzw. der Helvetia, St. Gallen, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- F Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.

G ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.7 Pflichten im Schadenfall und schuldhafte Verletzung

- A Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, www.erv.ch/schaden, schaden@erv.ch.
- B Vor Ort muss folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
- a) vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt;
 - b) den Fahrzeugvermieter im Schadenfall umgehend zu benachrichtigen;
 - c) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - d) bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
 - e) allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages und die original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll) einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemässen Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

2 Selbstbehaltsausschluss

2.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug.

2.2 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10'000.– pro Mietvertrag begrenzt. Reifenschäden sind bis maximal CHF 1'000.–, Schäden an der Windschutzscheibe bis max. CHF 2'000.– versichert.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Sachschäden an der Ölwanne;
- d) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.

2.5 Schadenfall

Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:

- ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Fahrzeugvermietung oder Belastungsnachweis der Kredit-/Debitkarte),
- die Kopie der Endabrechnung der Fahrzeugvermietung,
- die Abrechnung aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist,
- die Kopie der Versicherungspolice.

3 Haftpflicht-Ergänzung

3.1 Umfang der Versicherung

Für den Fall, dass die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges niedriger ist als 5 Mio. CHF, bietet die Helvetia hiermit Versicherungsschutz für Schäden welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges versichert sind, aber deren Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsschutz ist dabei begrenzt auf den Teil des Schadens, welcher die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges übersteigt.

3.2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in diesem Rahmen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Lenker des in Ziff. 1.3 bezeichneten Mietfahrzeuges in Folge

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

3.3 Versicherte Leistungen

- A Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche und sind begrenzt durch eine maximale Versicherungssumme von CHF 5 Mio.; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteienentschädigungen sind in der maximalen Versicherungssumme inbegriffen.
- B Die Leistungen erfolgen subsidiär zu weiteren Versicherungen welche den Schaden zu übernehmen haben. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges werden von den Leistungen der vorliegenden Versicherung in Abzug gebracht.

3.4 Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind
- die Haftpflicht für Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen;
 - die Haftpflicht für Sachschäden des Ehegatten oder des eigetragenen Partners des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, und von Personen welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben;
 - die Haftpflicht von Personen welche nicht im Versicherungsvertrag als Versicherte bezeichnet sind (z.B. von weiteren Personen welche das Mietfahrzeug eigenmächtig benützen) sowie die Haftpflicht des Versicherten für Schäden welche durch Personen verursacht worden sind für welche er verantwortlich ist;
 - die Haftpflicht von Personen denen der Gebrauch des Fahrzeuges nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist, sowie Schäden bei Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
 - die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen für welche keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist;
 - die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen;
 - Schäden am versicherten Fahrzeug sowie Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen sowie Personenschäden von Mitfahrern;
 - Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
 - Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
 - Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftpflicht;
 - Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
 - die Haftpflicht für Schadenereignisse für welche kein Versicherungsschutz über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges besteht oder Leistungskürzungen vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer vorgenommen worden sowie für den Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges.
- B Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

3.5 Schadenfall

- A ERV ist Vertreterin der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG für die vorliegende Haftpflichtversicherung und stellt in deren Namen die Policen aus und prüft allfällige Ansprüche auf ihre Deckung. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung sind daher an ERV zu richten. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen den Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherte verpflichtet, ERV unverzüglich zu benachrichtigen. Zusammen mit der Benachrichtigung sind neben den Dokumenten gemäss Ziff. 1.7 C auch eine Kopie der Motorfahrzeughaftpflichtpolice des Mietfahrzeuges und die entsprechenden Kontaktdaten einzureichen.
- B ERV wird vom Versicherten ermächtigt, von sämtlichen Versicherungsgesellschaften weitere Auskünfte einzuholen. Der Versicherte entbindet Versicherungsgesellschaften, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte von ihrer Schweigepflicht und erteilt ihnen die Ermächtigung, ERV oder der Helvetia alle mit dem der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Auskünfte zukommen zu lassen.
- C Die Helvetia behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Die Helvetia führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.
- D Die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten durch die Helvetia ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses der Helvetia zu überlassen. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Helvetia zu.